

Beschlussvorlage	5868/2020	AWB Herr Stoll
Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung zum 31.12.2020 und 31.12.2021		
Beratungsfolge	Werksausschuss AWB Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, zur Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung zum 31.12.2020 und 31.12.2021

**Pütz, Mittler & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Luisenstraße 1-3
56068 Koblenz**

zu bestellen. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werksausschuss AWB</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Nach § 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung hat der Stadtrat über die Bestellung des Abschlussprüfers zu beschließen. Die Bestellung des Abschlussprüfers soll sich auf mindestens drei und auf höchstens sechs Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991). Nach dem amtlichen Hinweis auf § 2 der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 sind Ausschreibungen über geistige Leistungen unzulässig.

Nach Rücksprache mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pütz, Mittler & Kollegen GmbH wären diese bereit, die Abschlussprüfung für das gleiche Pauschalhonorar der letzten Jahre in Höhe von 11.781 €/brutto vorzunehmen.

Die Werkleitung hält es, aus gegebenem Anlass, bezogen auf das noch ausstehende Ergebnis aus der Organisationsuntersuchung und aufgrund des Ausscheidens des Werkleiters im Jahr 2021, für sinnvoll und zweckmäßig den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 erneut an die Pütz, Mittler & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Luisenstraße 1 – 3, 56068 Koblenz, zu erteilen. |

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind/werden in den Wirtschaftsplänen 2020 und 2021 zur Verfügung

gestellt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine |